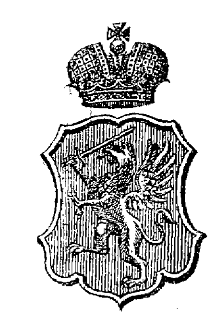
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XX. Jahrgang.

№ 60. Пятница 26. Мая. — Freitag, 26. Mai **1872.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Врачебное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія обявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія, что на время болѣзни Вольмарскаго уѣзднаго врача коллежскаго совѣтника Дра. Петерсена обязанности его возложены нынѣ на Вольмарскаго городскаго врача, коллежскаго совѣтника Гиргенсона. № 435.

Die Medicinalabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung macht bekannt, daß für die Dauer der Krankheit des Wolmarschen Kreisarztes Collegienraths Dr. Petersenn die Ausübung seiner Amtsobliegenheiten gegenwärtig dem Wolmarschen Stadtarzte, Collegienrath Girgensohn übertragen worden ist.
Nr. 435.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Почтовый Департаментъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что вслѣдствіе дошедшихъ до него жалобъ на повторяющіеся случаи притязательности почтовыхъ чиновниковъ при выдачѣ съ почты простой корреспонденціи, вновь предписано управляющимъ почтовыми учрежденіями принять мѣры, чтобы получаемая корреспонденція скорѣе достигала своего назначенія и чтобы открытыя и закрытыя простыя письма, бандерольныя отправленія и періодическія изданія выдавались безпрепятственно адресатамъ или лицамъ, посылаемымъ ими за корреспонденціею, если только адресатъ извѣстенъ чиновнику, выдающему корреспонденцію, или если сему послѣднему извѣстно, что посланному лицу адресатъ довѣряетъ получать съ почты свою корреспонденцію. Само собою разумѣется, что предъявителю установленнаго билета на полученіе корреспонденціи оная должна быть выдаваема безпрепятственно, хотя бы предъявитель билета не былъ извѣстенъ почтовому чиновнику, выдающему корреспонденцію.

При этомъ для упрощенія порядка выдачи по билетамъ простой корреспонденціи, Департаментъ распорядился, чтобы при выдачѣ съ почты открытыхъ и закрытыхъ простыхъ писемъ, посылокъ безъ цѣны и бандерольныхъ отправленій отмѣтки о семъ дѣлались на билетѣ только въ томъ случаѣ, когда адресатъ самъ того потребуетъ, надписавъ такое требованіе на билетѣ.

Независимо сего, въ видахъ облегченія сельскихъ обывателей въ почтовыхъ сношеніяхъ, съ разрѣшенія Министра Внутреннихъ Дѣлъ, отмѣненъ 2-хъ-копѣечный сборъ за выдаваемую изъ Почтамтовъ, Почтовыхъ Конторъ и Отдѣленій корреспонденцію, адресованную на имя лицъ, проживающихъ не въ городѣ.

(Правит. Вѣст. 1872 г. № 111).

Das Post-Departement bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge eingelaufener Klagen über wiederholt Seitens der Postbeamten bei der Ausreichung der einfachen Correspondenz gemachter Weiterungen, den Verwaltenden der Post-Institutionen auf's Neue vorgeschrieben worden ist, dahingehende Maßregeln zu ergreifen, daß die empfangene Correspondenz schneller ihre Bestimmung erreiche und daß die offenen und geschlossenen einfachen Briefe, die Kreuzband-Sendungen und periodischen Schriften ungehindert den Adressaten oder den von ihnen zum Empfang derselben gesandten Personen ausgereicht werden, sobald nur der Adressat dem die Correspondenz ausreichenden Beamten bekannt ist, oder dieser Letztere weiß, daß der Adressat der abgesandten Person die Empfangnahme seiner Correspondenz anvertraut hat. Es versteht sich von selbst, daß die Correspondenz dem Vorzeiger eines vorschriftmäßigen Billets zum Empfange derselben ungehindert ausgereicht werden muß, wenn auch der Vorzeiger des Billets dem die Correspondenz ausreichenden Postbeamten unbekannt ist.

Das Departement hat hierbei zur Vereinfachung der Ordnung für die Ausreichung der einfachen Correspondenz auf Billete dahin Anordnung getroffen, daß bei der Ausreichung von offenen und geschlossenen einfachen Briefen, von Packeten ohne Werthangabe und von Kreuzband-Sendungen nur in dem Falle ein Vermerk darüber auf dem Billete notirt werde, wenn der Adressat selbst es verlangt und diese Forderung auf dem Billete verschrieben hat.

Unabhängig hiervon ist zur Erleichterung des Postverkehrs der Landbewohner mit Genehmigung des Ministers des Innern die Steuer im Betrage von 2 Kopeken für die von den Postämtern, den Postcomptoiren und Abtheilungen auszureichende, an Personen, die nicht in der Stadt wohnen, adressirte Correspondenz aufgehoben worden.

(Staatsanzeiger von 1872 Nr. 111.)

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ разрѣшено здѣшнему жителю Іюліусу Грагерту учредить фабрику для приготовленія кровельной папки и пивоваренной смолы на лежащемъ по Беббербекской улицѣ за № 139 земской полиціи участкѣ Коллинсгофъ или Крузенгофъ.
№ 1242.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ist dem hiesigen Einwohner Julius **Gragert** die Concession zur Anlegung einer Fabrik behufs **Anfertigung von Dachpappe** und **Bereitung von Brauerpech** auf dem ihm gehörigen, dem an der Bebberbeckschen Straße sub Land-Polizei-Nr. 139 belegenen Erbzinshöfchen Collinshof oder Krusenhof abgetheilten Grundstücke ertheilt worden.
Nr. 1242.

Кожевенныхъ дѣлъ мастеру Іюліусу Прифферту Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ разрѣшено учредить въ состоящемъ на Динаминдской улицѣ грунтѣ подъ № 25 и 26, кожевенный заводъ.
№ 1261.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung ist dem Gerbermeister Julius **Prüffert** die Concession zur **Errichtung einer Gerberei** auf seinem an der Dünamündeschen Straße sub Nr. 25 und 26 belegenen Immobil ertheilt worden.
Nr. 1261.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, nach dem auf unbestimmte Zeit beurlaubten Gemeinen des Leibgarde-Grenadier-Regiments Baltzer Willums Sohn **Dobel**, welcher Riga, ohne hierüber der Rigaschen Polizei-Verwaltung Mittheilung zu machen, verlassen hat, **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben vor die Rigasche Polizei-Verwaltung zu sistiren.
Riga, Polizei-Verwaltung den 22. Mai 1872.
Nr. 3920.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht, nach dem aus Riga weichhaft gewordenen Rudolph **Hümüller**, welcher hierselbst wegen Betruges in Untersuchung zu ziehen ist, die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle besagten Hümüller arrestlich an die Rigasche Polizei-Verwaltung abzufertigen.
Riga, Polizei-Verwaltung den 22. Mai 1872.
Nr. 3921.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende, verdächtigen Leuten **abgenommene Sachen**, eingeliefert worden sind und zwar: 1 Tönnchen, enthaltend Schmalz, 1 Packen, enthaltend 1 Frauenpaletot, zwei wollene Frauenröcke, 2 Stücke Zeug von einem ausgetrennten Frauenrock, 1 Paar wollene Hosen, 1 wollene Jacke und einen alten Rock; — 1 Sack mit Stricken, 5 Stof Petroleum in Flaschen und 6 eiserne Faßbänder, — 1 messingner Krahn, 1 eiserner Hebel (Maschinentheil), 1 Päckchen, enthaltend 1 Schnupftuch, 2 Windeltücher und 4 Paar Kinderstrümpfe, — sowie ein Sack mit Hanf.

Ferner nachstehende **als gefunden eingelieferte Sachen**: 1 wollener Regenschirm, 2 Pferdedecken, 1 weißer Frauenunterrock, 1 Sommerpaletot und 1 Paar Glacè Handschuhe, 1 doppelläufiges Pistol, 1 Taschenbuch, enthaltend einen Paß auf den Namen Anton Friedrich Bruhns, 1 altes Portemonnaie, enthaltend 2 Rbl. und 5 Kop.; 1 altes Portemonnaie, enthaltend 64 Kop.; ferner 16 Rubel baaren Geldes; 1 Taschenuhr nebst Stahlkette, 1 goldner Ring mit 7 Brillianten und einem grünen Stein, 1 Kistchen, enthaltend 6 Flaschen Wein, und endlich 1 Stück weißen Shirting.

Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, zur Erlangung ihres resp. Eigenthums binnen sechs Wochen a dato mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden. Nr. 3787. 1
Riga, Polizei-Verwaltung den 16. Mai 1872.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 26. Апр. по 17. Мая 1872 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 26. April bis zum 17. Mai 1872 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Aus Riga — Braun, A. Böhm, Stuhl, aus Bolderaa — Brunowsky, изъ Саратова — Семмеру, изъ С.-Петербурга — Кантеръ, Бириху,

Шредеру, Третьяновому, Левинсону, Лессеру, Бѣлинку, Перлу, Гринбергу, Патоке, Блаубергу, Скобееву, Карлине, Помовину, Зеновичу, Розину, Федоровичу, Фокъ, Адлеру, Лущову, изъ Вагона № 9 — Ormann, Сименову, aus Mitau — Bachsetrages, изъ Таранія — Николаевной, изъ Кіева — Сидоровичу, Трофилювичу, Солтану, Шабатину, изъ Иркутска Леру, aus Frauenburg — Lusmann, изъ Треста — Карпинскому, изъ Вагона № 10 — Вержейскому, Якобсону, изъ Пскова — Фохту, изъ Шавли — Кадосу, изъ Тифлиса — Фоку, изъ Москвы — Булкину, Розе, Шербокову, Чегулину, Фридлендеру, Гофману, Дрогаливлю, изъ Лепеля — Пьянкову, Куриповой, изъ Ямбурга — Ошу, изъ Креславки — Порохову, изъ Нѣжина — Стальбергу, изъ Черикова — Тарасову, изъ Одоева — Кучеру, изъ Красносельска — Штальбергу, изъ Умани — Гебелю, изъ Борисоглѣбска — О. Купферу, изъ Жиздры — Чумакову, изъ Бобруйска — Калаяу, изъ Туккума — Гензену, изъ Витебска — Виллу, aus Petersburg — Löwenberg, изъ Динабурга — Антузову, изъ Риги — Wehling, изъ Вильна — Захарову, Дубинину.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Lötzen — v. Transche, aus Stettin Balder, aus Spanien — Kaswu, Berend & Sohn, aus London — R. Sohns, Montemaille, Hill, Reimann, aus England — Rosenblatt, aus Norwegen — Please, aus Swansea — Schmichtke, aus Berlin — Voß, aus Nord-Amerike — Bischop, aus Amerika Brooklun, aus München — Genson, aus Alkmar — Sanson, aus Hilbetue — Plug, aus Bertelsdorf — Nitschmann.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ С.-Петербургъ — Пелагіи Васильевой (4 руб.), изъ Севастополя — Захарію Иванову (8 руб.), изъ Варшавы — Іозефу Гофману (15 р.), изъ Люцина — Аннѣ Старшевской (2 руб.), изъ Рославля — Аннѣ Михайловой (5 руб.), изъ Баускъ — Михелю Лейневу (5 р.). № 2964.

Von der **Rigaschen Kreis-Rekruten-Session** wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sitzungen dieser Session behufs Empfangnahme rückständiger Rekruten **vom 1. Juni** c. **ab** zweimal monatlich **und** zwar am **ersten** und **dritten Donnerstage eines jeden Monats** stattfinden werden. Die Anmeldungen über abzugebende Rekruten müssen jedoch **spätestens** einen Tag zuvor in der Kanzellei dieser Session eingereicht werden. Nr. 705. 1
Riga, den 18. Mai 1872.

Wenn trotz der sorgfältigsten Nachforschungen der aus dem 75. Krementschugschen Infanterie-Regiments, zum Gute Groß-Köppo gehörige, krankheitshalber auf verlängerten Urlaub entlassene Gemeine **Johann Säß**, bis dato im Fellinschen Kreise nicht hat ermittelt werden können — als werden sämmtliche Polizeiautoritäten Livlands hiemit aufgefordert und dringend ersucht, die sorgfältigsten **Nachforschungen** nach besagtem Säß veranlassen zu wollen und im Ermittelungsfalle denselben direct von sich aus der Livländischen Gouvernements-Militairverwaltung einzusenden und im Falle der Ermittelung gefällige Benachrichtigung anhero gelangen lassen zu wollen. Nr. 3378. 2
Fellin, Ordnungsgericht den 18. Mai 1872.

Wenn das, dem am 23. December 1861, verstorbenen Unteroffizier des 6. Libauschen Infanterie-Regiments des Prinzen Carl von Preußen, **Michel Esmark** ertheilte **Abschiedsukas abhanden gekommen ist**, — als werden vom Fellinschen Ordnungsgerichte sämmtliche Polizeibehörden Livlands hiedurch dringend ersucht, darüber zu wachen, daß mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Document kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr im Auffindungsfalle anhero zuzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 3382. 2
Fellin, Ordnungsgericht den 18. Mai 1872.

Von der **Bauskeschen** Steuerverwaltung werden diejenigen Bauskeschen Zunftokladisten, welche die auf sie repartirte Rekrutensteuer nicht bezahlt haben, hierdurch **dringend** aufgefordert, dieselbe **spätestens** bis **zum 1. August** 1872 hierselbst einzuzahlen, widrigenfalls werden aber dieselben zu gewärtigen haben, daß sie, als die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Zunftgenossenschaft verletzend, auf Beschluß des Stadtältestenstandes aus dem Zunftoklad gestrichen und zum Bürgeroklad der Stadt Bauske umgeschrieben werden. Nr. 227. 2
Bauske, Steuerverwaltung den 18. Mai 1872.

Прокламы. Proclama.

Von der I. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt **Riga** ist auf Antrag des Herrn Advocaten Bienemann m. n. des Provisors Theodor **Kahl** ein Proclam **zur Mortificirung** des, auf dem vorgenanntem Kahl am 28. März 1869 zum Eigenthum aufgetragenen, allhier im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 190 an der großen Mühlenstraße belegenen Wohnhause sammt Appertinentien zum Besten der Wittwe Anna Caroline Weiß geb. Merckner am 21. December 1845 öffentlich aufgeschriebenen Obligationsforderung von 400 Rbl. S., worüber das Schulddocument angeblich verloren gegangen, nachgegeben worden.

In Folge dessen werden Alle, welche hinsichtlich der obgenannten Forderung irgend welche Ansprüche haben, desmittelst angewiesen, sich mit denselben spätestens binnen 6 Monaten a dato d. J. bis zum 13. November 1872 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und zwar bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand mehr werde gehört, das Originalschulddocument über das obgedachte Capital für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden. Nr. 693. 3

So geschehen zu Riga-Rathhaus, in der I. Section des Landvogteigerichts den 13. Mai 1872.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Riga** ein Proclam **zur Zusammenberufung** der Gläubiger und Schuldner des hiesigen und Mglinschen Kaufmanns 1. Gilde Pawel Filippow **Graberow** nachgegeben worden, als werden von der II. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen sollten oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concurs-Masse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 285. 2

So geschehen Riga-Rathhaus, in der II. Section des Landvogteigerichts den 11. Mai 1872.

Demnach von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt **Riga** auf Ansuchen des Herrn Advocaten Kählbrandt, Namens des Schmiedemeisters Wassily Jakowlew **Michailow** ein Proclam **zur Mortificirung** eines, dem Impetranten nach dessen Anzeige am 21. Januar d. J. sammt am 1. Mai 1872 fällig werdenden Zinscoupon, allen folgenden Coupons und Talon gestohlenen, zufolge Attestates aus der Direction des Rigaer Hypothekenvereins d. d. 15. März c. Nr. 251, am 15. December 1870 unter der allgemeinen Nr. 3337, speciellen Nr. 594 und Coupon-Nr. 001094 ausgefertigten, am 1. Mai 1886 kündbaren, am 19. December 1870 auf das, dem Meschtschanin Afonasiy Grigorjew Kusnezow gehörige, allhier im 2. Vorstadttheil 3. Quartier sub Pol.-Nr. 252, nach der neuern Eintheilung im 3. Quartier des 1. Moskauer-Stadttheils sub Pol.-Nr. 133 belegene Immobil ingrossirten Pfandbriefes des Rigaer Hypothekenvereins Lit. 73, groß 500 Rbl. S. nachgegeben worden, — als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich des bezeichneten Pfandbriefes sammt Zinscoupons und Talon irgend welche Ansprüche und Rechte formiren zu können vermeinen sollten, hierdurch angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigem Rechte spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 30. September 1872, bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, der näher bezeichnete Pfandbrief nebst Zinscoupons und Talon ohne Weiteres für mortificirt werde erachtet werden und dem Impetranten gestattet sein soll, an Stelle desselben einen neuen Pfandbrief sammt Zinscoupons und Talon sich ausfertigen zu lassen.

Riga-Rathhaus, in der II. Section des Landvogteigerichts den 30. März 1872. Nr. 216. 1

Von Einem Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichte wird auf desfallsiges Gesuch des Peter **Pekker**, Vaters des verstorbenen Peter Pekker, Besitzers des im Hallistschen Kirchspiele des Pernau-Fellinschen Kreises unter dem Gute Euseküll belegenen Grundstücks **Tiedo Nr. 7**, hiermit zur allgemeinen Kenntniß aller Derjenigen, die Solches angeht, gebracht, daß zufolge der von ihm Namens seiner Enkel und Kinder seines verstorbenen Sohnes Peter Pekker, als: des Hans, der Anne und Reet Geschwister Pekker, unter Zustimmung deren Vormünder und mit Genehmigung der örtlichen Waisenbehörde, am 15. April 1870 getroffenen Verfügung, das genannte Grundstück Tiedo Nr. 7 in den alleinigen Besitz des unmündigen Hans Pekker übergehen solle; als werden demnach alle Diejenigen, die gegen diese Besitzübertragung Einwendungen zu erheben haben sollten, aufgefordert, ihre desfallsige Einsprache binnen drei Monaten a dato hujus proclamatis, d. i. bis zum 1. August a. c. bei diesem Kreisgerichte zu verlautbaren, widrigenfalls sie mit solcher nicht weiter gehört werden sollen, vielmehr das Grundstück Tiedo Nr. 7 dem Hans Pekker gerichtlich adjudicirt, sowie erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden wird.

Publicatum, Fellin, Kreisgericht den 1. Mai 1872. Nr. 613. 1

Das II. Wendensche Kirchspielsgericht hat Alle und Jedweden, die an dem **Nachlasse** des auf dem **Gute Sawensee** in der Lüggenschen Mühle verschiedenen Wendenschen Bürgers, Müllermeisters Heinrich **Reinhardt** rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auffordern wollen, binnen 3 Monaten a dato h. procl. d. i. bis zum 16. August c. sub poena praeclusi ac perpetui silentii ihre etwaigen Prätensionen bei dieser Behörde anzumelden und rechtlich zu begründen, ingleichem aber werden die debitores angewiesen, ihre Zahlungen zu leisten, widrigenfalls mit den Hehlern nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden wird, — wornach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1130. 2
Fehteln, den 16. Mai 1872.

Tas eeksch Mas-Sallazes basnizas draudses Skulbergu krohna muischas Dambe-krohdsineeks Klau Sillin irr parrahdu dehl konkursê krittis, tadehk tohp wissi parrahdu deweji, un nehmeji eeksch seschi mehnescha laika a dato usaiz nati, ar sawahm darrischanahm pee appakschâ rakstitas walsts-teesas. Nr. 101. 2
Skulberg, tannî 8. Mai.

Kad tas pee Wezz-Bebrumuischas walsts peederrigs sche dsihwojis meschasargs Johann Julius Kartschewsky irr mirris, us ko tad teek winna parrahdu dewaji kà arri nehmaji usaizinati, wissweblaki lihds 6. August s. g. pee schahs walsts teesas peeteiktees; kur wehlaki parrahdu dewaji netiks klausiti, bet ar paradu nehmajeem pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 96. 1
Birschumuischas walsts teesâ, tai 6. Mai 1872.

Kad tas Startes walsts, Raunas draudsê Sprohge mahjas saimneeks Dahw Lahz irr mirris, tad Startes pagasta teesa wissus winna parrahda dewejus un nehmejus zaur scho usaizina, weenu gaddu un seschu neddeku laika t. i. wiss wehlaki lihds 15. Juni 1873 pee schihs pagasta teesas usdohtees; pehz tam parrahdu prassitajus wairs neklausihs, bet ar parrahdu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihs. Nr. 11. 2
Startes pagasta teesa, taî 4. Mai 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Salisburgschen **Pimpe-Gesindes** hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß das von ihnen gemeinschaftlich besessene ungetheilte Gesinde Pimpe nunmehr getheilt worden ist, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht desmittelst alle und jeden, mit Ausnahme des Livl. adligen Creditsystems und aller die bei dem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Ansprüche und Rechte unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Theilung anzubringen gedenken, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen die es wäh-

rend dieses Proclams sich zu melden verabsäumt haben, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die betreffenden Theile den resp. Besitzern als freies unabhängiges Eigenthum adjudicirt werden sollen.

1. 16 Thlr. $^{15}/_{112}$ Groschen des Pimpe-Gesindes, dem Krisch Mellalkschne.
2. 16 Thlr. $^{30}/_{112}$ Groschen des Pimpe-Gesindes, dem Jahn Mellalkschne. Nr 488. 3

Wolmar, den 30. März 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Ordnungs-Richter Herrmann Theodor Baron Hoyningen-Hüne, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Lelle** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Lelle ruhenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 23. September 1872 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Lokota Anjo Nr. 63, groß 10 Thlr. 24 Gr., dem Bauer Märt Kontus für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S. Nr. 127. 3

Fellin, den 23. März 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Nicolai von Transehe als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Trikatenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Neu-Wrangellshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige wackenbuchmäßige Gesinde Kakksalla groß 6 Thlr. 27 Gr., auf den Neu-Wrangellshofschen Bauer Jahn Sitzmann für den Preis von 1032 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Neu-Wrangellshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Vereinbarung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben Wenden, den 24. März 1872.

Nr. 1246. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Se. Excellenz der Herr Landrath Carl von Mensenkampff, Erbbesitzer des im Tarwastschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Schloß-Tarwast** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß-Tarwast ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. September 1872 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1. Adamianso Nr. 30, groß 20 Thlr. 9 Gr., dem Bauer Hans Wassar für den Kaufpreis von 3300 Rbl. S.
2. Köllo Nr. 50, groß 20 Thlr. 14 Gr, dem Bauer Andres Depmann für den Kaufpreis von 3200 Rbl. S.
3. Köwwa Nr. 55, groß 23 Thlr. 10 Gr., dem Bauer Hindrik Ronimois für den Kaufpreis von 3400 Rbl. S.
4. Ihre Nr. 61, groß 15 Thlr. 72 Gr., dem Bauer Märt Anton für den Kaufpreis von 2250 Rbl. S.
5. Tullitze Nr. 82, groß 20 Thlr. 7 Gr., dem Bauer Ado Rull für den Kaufpreis von 3200 Rbl. S.
6. Tümma Nr. 85 A, groß 17 Thaler 35 Gr., dem Bauer Jaak Wiera für den Kaufpreis von 2100 Rbl. S.
7. Tümma Nr. 85 B, groß 10 Thlr. 38 Gr., dem Bauer Andres Wiera für den Kaufpreis von 1400 Rbl. S.
8. Simmiärma Nr. 86, groß 24 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Johann Rühka für den Kaufpreis von 3900 Rbl. S.
9. Simmiärma Nr 87, groß 20 Thlr. 56 Gr., dem Bauer Joseph Kägosohn für den Kaufpreis von 3200 Rbl. S.
10. Tosso Nr. 90, groß 18 Thlr. 28 Gr., dem Bauer Märt Waine für den Kaufpreis von 3300 Rbl. S.
11. Tosso Nr. 93, groß 15 Thlr. 39 Gr., dem Bauer Andres Weiper für den Kaufpreis von 2300 Rbl. S.
12. Mikko Nr. 94, groß 15 Thlr. 58 Gr., dem Bauer Jaak Adamson für den Kaufpreis von 2300 Rbl. S.
13. Kuppataja Nr. 96, groß 21 Thlr. 64 Gr., dem Bauer Jaak Willist für den Kaufpreis von 3100 Rbl. S.
14. Pähkle Nr. 101, groß 22 Thlr. 50 Gr., dem Bauer Hans Laurison für den Kaufpreis von 3500 Rbl. S.
15. Munni Nr. 102, groß 20 Thlr. 70 Gr., dem Bauer Jaak Ömblus für den Kaufpreis von 3200 Rbl. S.
16. Telwe Nr. 103, groß 20 Thlr. 19 Gr., dem Bauer Jürri Tellason für den Kaufpreis von 3200 Rbl. S.
17. Punna Pöкka Nr. 109, groß 15 Thlr., dem Bauer Tönnis Tölp für den Kaufpreis von 2800 Rbl. S.
18. Pöкka Undi Nr. 110, groß 21 Thlr. 5 Gr., dem Bauer Hans Kusik für den Kaufpreis von 3750 Rbl. S.
19. Kössa (Kerdi) Nr. 113, groß 18 Thlr. 53 Gr., dem Bauer Ans Ainson für den Kaufpreis von 3000 Rbl. S. Nr. 113. 2

Fellin, den 13. März 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Wilks, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Königshofschen **Leijes Perremuisch Grundstückes** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Leijes Perremuisch Grundstücke ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Grundstück Leijes Perremuisch bei Einem Kaiserl. Rigaschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Das Grundstück Leijes Perremuisch, groß 28 Thlr. 62 Gr., dem Adam Beldau für 4300 R. S.

Wolmar, den 20. März 1872. Nr. 439. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr J. F. von Schröder Erbbesitzer des im Wolmarschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Kokenhof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Kokenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Kokenhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Kokenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. das Grundstück Letze, groß 41 Thlr. 82 Gr., dem Peter Iwan für 5000 Rbl. S.
2. das Grundstück Wetz Baische, groß 30 Thlr. 69 Gr., dem Jahn Leimann für 4000 Rbl.
3. das Grundstück Krekle, groß 36 Thlr. 79 Gr., dem Peter Müller für 4500 Rbl. S.
4. das Grundstück Musche, groß 34 Thlr. 2 Gr., dem Mahrz Muhsin für 4300 Rbl. S.
5. das Grundstück Johde, groß 27 Thlr. 70 Gr., dem Peter Lohrin für 3600 Rbl. S.
6. das Grundstück Jehkulin, groß 35 Thlr. 67 Gr., dem Mahrz Wahlodf für 4700 Rbl. S.
7. das Grundstück Swigur, groß 23 Thlr. 31 Gr., dem Anz Töts für 3000 Rbl. S.

8. das Grundstück Jummar, groß 19 Thaler 85 Gr., dem Dahwe Wasser für 2550 Rbl.
9. das Grundstück Wannag, groß 32 Thaler 48 Gr., dem Mahrz Grabbis für 4300 Rbl.
10. das Grundstück Paipal, groß 39 Thlr. 29 Gr., dem Andres Purrin für 5500 Rbl. S.
11. das Grundstück Pohlbrenz, groß 10 Thaler dem Mahrz Pohlmann für 1600 Rbl. S.
12. das Grundstück Leel Wehjin, groß 30 Thaler 10 Gr., dem Dahwe Ausin groß 4500 Rbl.
13. das Grundstück Jaun Baische, groß 31 Thlr. 87 Gr., dem Peter Sand für 3900 Rbl. S.
14. das Grundstück Walmeering, groß 34 Thaler 74 Gr., dem Jahn Ohsis für 4800 R. S.
15. das Grundstück Inke, groß 27 Thlr. 44 Gr., dem Jahn Batschalneek für 3500 Rbl. S.
16. das Grundstück Baltzeppur, groß 37 Thaler 46 Gr., dem Dahwe Iwert für 5100 Rbl.
17. das Grundstück Mase Wehjin, groß 27 Thlr. 27 Gr., dem Jahn Struje für 3800 R. S.
18. das Grundstück Zaunit, groß 18 Thlr. 29 Gr., dem Mahrz Kalnin für 2200 Rbl. S.
19. das Grundstück Leel Brendik, groß 37 Thlr. 38 Gr., dem Jahn Weigner für 5500 Rbl.

Wolmar, den 20. März 1872. Nr. 436. 2

Торги. Torge.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять въ наемъ срокомъ на три года, считая съ 1. Іюля сего года помѣщеніе для лавки въ зданіи втораго Рижскаго Уѣзднаго Училища, выходящее на Дворцовую и Новую улицу, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 2. и къ переторжкѣ 6. Іюня мѣсяца заблаговременно и не позже 1 часа по полудни. Условія могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 531. 2

г. Рига, 19. Мая 1872 года.

Vom Livländischen Kameralhofe werden alle Diejenigen, welche Willens sein sollten, das in dem Gebäude der II. Rigaschen Kreisschule nach der Palais und Neustraße hin gelegene **Budenlocal** auf drei Jahre gerechnet vom 1. Juli a. c. **zu miethen**, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 2. und zum Peretorge am 6. Juni c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in deren Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden. Nr. 531. 2

Riga, den 19. Mai 1872.

Jaun-Laizenes muischâ, Oppekalna draudsê, Walkas kreisê pahrdohs semneeku mahjas no 12 lihdf 25 dahlderu wehrtibas, bef Kreditesbankas palihdsibas, tahdâ wihsî:

1) Pirzejam irr janomakfa pee pirkschanas kontrakta flehgschanas tikkas tee graschi, kas irr pahrak par wesselam dahldereem, katrs grassis ar $1^1/_3$ rubuka.

2) Pirzejam irr jamakfa par ikkatru nenomakfatu dahlderi 30 gaddus katrâ gadda $8^1/_2$ rubla intresses un kapitala masinaschanas naudas.

3) Pirzejam brihw kad patihk weenu wai wairak dahlderus ar 120 rubleem par dahlderi nomakfoht, pee ka tam to eemakfato masinaschanas naudu atrehkinahs, — un par teem nomakfateem dahldereem uspreekschu ta appaksch punkta 2 minneta gads kahrtiga makfaschana no $8^1/_2$ rubl. uf dahldera wairs nebuhs jamakfa.

4) Pirzeis dabbuhs par brihwu no muischas mescha wajadsigus buhw balkus un malku lihdf 1878 gad. beigumam. Pirzejus usaizina peeteiktees lihdf 25. Julijam f. g. pee Jaun-Laizenes muischas waldischanas, — kur tee skaidrakas finnas par scho mahju pirkscham un pahrdohschanu dabbuhs.

Neu-Laitzen, den 14. Mai 1872. Nr. 24. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для пополненія претензіи Кіевской Конторы Государственнаго Банка, по протестованнымъ векселямъ на сумму 12181 руб., будетъ въ третій разъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій потомственному почетному гражданину Евелю Идельсону, каменный двухъ-этажный домъ, состоящій въ Губернскомъ городѣ Могилевѣ, 1. части и квартала, по Шкловской улицѣ подъ № 47; домъ этотъ имѣетъ третій подвальный этажъ, крытъ желѣзомъ, длиною 7, а шириною 6 саж. $^1/_4$ арш., при немъ флигель деревянный съ мезониномъ, крытъ гонтомъ, длиною 6 саж. 1 арш., шириною 5 саж. $1^1/_2$ арш., ледникъ, сарай, конюшни, амбаръ и навѣсъ. Земли шириною по улицѣ $8^1/_3$ длиною $37^1/_3$ саж., а всего $309^1/_6$ кв. саж. Оцѣненъ въ 1991 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 20. Іюля 1872 года съ переторжкою чрезъ 3 дня въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся № 3261. 3

Мая 3. дня 1872 года.

Chignons-Auction.

Auf Verfügung der 1. Section Eines Edlen Landvogteigerichts werden **Donnerstag den 1. Juni 1872 um 4 Uhr im Auctionslocal Malerstraße Nr. 14**, in Sachen wider die verehelichte Lambert geb. Bachmann, 2 neue Chignons gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Kleider-Wäsche- & Koffer-Auction.

Donnerstag den 1. Juni 1872 um 4 Uhr werden im Auctionslocal Malerstraße Nr. 14, 5 Koffer mit gut erhaltene Wäsche, Kleidungsstücken und neuen Theatergarderoben 2c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Лифл. Вице-Губернаторъ **Баронъ Икскуль.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Zur Pferdezucht.

(Fortschritt.)

Es geht bei den Pferden gerade wie bei den Menschen: die größten Fehler werden bei der Jugenderziehung begangen und doch kann nur große Sorgfalt bei derselben hier wie dort gesundes Wachsthum erzeugen. Wenn die Fohlen nicht in den ersten zwei Jahren naturgemäß behandelt und sorgsam gepflegt werden, so ist an ein späteres Gedeihen derselben gar nicht zu denken. Werden sie in dieser Zeit vernachlässigt, so erholen sie sich nicht mehr, sondern bleiben klein und unausgebildet, ob man sie später auch noch so gut im Futter halten wolle. Das versäumte Wachsthum ist nicht mehr nachzuholen.

Viele Pferdezüchter schenken diesen Thatsachen zu ihrem eigenen Schaden noch immer nicht die gehörige Beachtung, sondern hängen, wie das so oft bei den Landwirthen der Fall ist, alten Gewohnheiten an, gleichviel ob sie sich praktisch beweisen, ob sich selbst die Verhältnisse verändert haben oder nicht. Noch immer kommt es beispielsweise vor, daß Pferdezüchter, selbst solche, die ganz gute und geräumige Höfe besitzen, ihre Fohlen während der Winterszeit angebunden in schmutzigen Stallungen stehen lassen, ohne den jungen Thieren die für ihr Gedeihen unbedingt nothwendige Bewegung im Freien zu gestatten. Früher, ehe die Separation die Weideplätze verschwinden ließ und die Fohlen in den Sommermonaten nachher frei weiden durften, verwandten sie wohl den erlittenen Schaden wieder und holten im Wachsthum und Gedeihen das Versäumte nach, was jetzt, wo die Weideplätze meist weggefallen sind und die Pferde Winter und Sommer der Hauszucht unterliegen, gar nicht mehr möglich bleibt. Man gehe aber hin und sehe zu und man wird finden, daß noch immer eine Menge Züchter in dem alten Schlendrian verharren; daß England z. B. auch ohne Weide vortreffliche Pferde im Hause züchtet, weil die Fohlen daselbst vernünftig behandelt werden, wissen die Leute meistens nicht einmal, weil sie auch nichts lesen, nichts Neues kennen lernen wollen, sondern gehorsam in die Fußstapfen ihrer Väter treten, die es also gemacht haben, wie sie es weiter machen, ohne Nachdenken, ohne Belehrungstrieb.

Wie aber sollen denn nun Fohlen vernünftig behandelt werden, damit sie gedeihen?

Man lasse die jungen Thiere nach dem Absetzen unangebunden in geräumigen Stallungen umherlaufen und füttere sie mit Hafer und gutem Heu, im Sommer dürfen sie auch Grünes erhalten. Wenn man dem Fohlen kurz nach dem Absetzen täglich etwas saure Milch verabreicht, wird man seine Freude an dessen Gedeihen haben, zu dem aber ein täglicher Aufenthalt in der freien Luft ganz unbedingt nothwendig ist. Gerade wie die jungen Menschen, erhalten sie nur dadurch die gehörige Stärkung der Glieder und die Abhärtung des Körpers, welche sie nachher als tüchtige Arbeitspferde verwendbar machen.

Wenn das Fohlen den Durchfall bekommt, was in den ersten Monaten seines Lebens ziemlich häufig eintritt, so bewährt sich als gutes Hausmittel das Gelbe von einem Ei mit so viel gepulverter Kreide, daß man eine Kugel daraus formen kann. Diese giebt man den Thieren und wird guten Erfolg sehen.

Bei Drusen (Kropf) halte man das Fohlen warm, binde ihm ein wollenes Tuch um den Hals, entziehe ihm den Hafer und gebe ihm den Abguß von gekochter Weizenkleie als Saufen, die Kleie selbst als Futter. Vorzüglich wirkt auch auf jedes Futter, wenn man ein paar Hände voll Melisszucker darüber streut, was sich auch bei volljährigen Pferden empfiehlt. Dem Fohlen gebe man auch wöchentlich einige Mal ein paar Löffel gestoßene Kreide auf das Futter zur Beförderung der Knochenausbildung.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Hauspferdezucht auch den Hufen des Fohlen zuzuwenden, da dieselben bei zu weniger Bewegung im Freien sich leicht zu Zweighufen bilden oder sonst widernatürliche Formen annehmen und die gute Stellung der Beine beeinträchtigen können.

Dann versäume man auch das Putzen der Fohlen nicht, welches vielfach für überflüssig gehalten wird. Dasselbe befördert die Hautthätigkeit und das Wachsthum, während Schmutz das Gedeihen der jungen Pferde gerade so hindert, wie das der jungen Menschen.

Gutes, richtiges Futter und viele Bewegung im Freien bilden kräftige und nutzbare Thiere, die einen tüchtigen Werth repräsentiren und die aufgewandte Mühe zehnfach belohnen. Das sollte kein Züchter mehr unbeachtet lassen.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Von der Administration der Domkirche wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu dem **am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni** c. **Anmeldungen** in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber **Möller**, in seiner Wohnung, Domgang, neben dem Stadt-Consistorium **entgegengenommen** werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine große steinerne Bude 20 Kop. pr. Q.-Fuß
" kleine " " 26 " " "
" große hölzerne Bude 17 " " "
" mittlere " " 19 " " "
" kleine " " 20 " " "
" kleinste " " 23 " " "
für einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins pränumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist. 1

Den Mitgliedern der **Predigerwittwen-Casse** Rigaschen Sprengels, wird hierdurch zur Anzeige gebracht, daß die diesjährige **General-Versammlung** am 13. Juni im Pastorate Neuermühlen stattfinden wird, wo dann auch die Beiträge einzuzahlen und die Quoten zu empfangen sind.

Der Director.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 24. Mai 1872.

		Durchschnittspreis vom April 1872.			
		von Rbl.	— Kop	bis Rbl	— K
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	" " " 16 "	78	75	107	—
Gerste	" " " 16 "	—	—	—	—
Hafer	" " " 16 "	—	—	—	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne	9	75	—	—
Thurmsaat	" "	8	25	—	—
Schlagsaat	" "	—	—	—	—
Hanfsaat	" "	—	—	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud	45	40	56	40
Wrack	" " " 10 "	44	$83^1/_3$	47	$83^1/_3$
Dreiband	" " " 10 "	36	$66^2/_3$	55	—
Hanf	" " " 10 "	23	50	40	$45^5/_{11}$
Heede	" " " 10 "	—	—	—	—

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 26. Мая 1872 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)